

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

SAUER FLUGMOTORENBAU GMBH, 55270 Ober-Olm

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.4. Bei Verträgen mit ausländischen Bestellern gilt neben diesen Geschäftsbedingungen das deutsche Recht. Die einheitlichen Kaufgesetze (EAG und EKG) werden ausgeschlossen.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. In Prospekten, Anzeigen etc. enthaltene oder auf Anfrage erteilte Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben und Lieferfristen - freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und mit deren Inhalt oder Lieferung zustande.
- 2.3. Etwaige Nebenabreden oder Zusicherungen des Personals sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Preise, Preisänderungen

- 3.1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung gelten unsere Preise ab Werk Ober-Olm, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht und Konservierung. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 3.2. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Liefer- oder Fertigstellungstermin mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Übersteigen die letztgenannten Preise den zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Zollfreie Waren werden in der Rechnung gesondert gekennzeichnet.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrechte

- 4.1. Unsere Rechnungen sind sofort fällig.
- 4.2. Wir behalten uns die Ablehnung von Schecks oder Wechseln vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle uns aus der Annahme und Weitergabe von Wechseln entstehenden Kosten und Gebühren, z.B. Spesen, Diskontgebühren, Inkassoprämien u.ä. trägt der Besteller. Daneben berechnen wir eine Unkostenpauschale für Zeitaufwand, Telefonate etc. von EU 20,-, wenn wir nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachweisen. Diese Beträge sind sofort fällig.
- 4.3. Unter Abbedingung der §§ 366 und 367 BGB und trotz anderslautender Bestimmung des Bestellers legen wir fest, welche unserer Forderungen durch die Zahlung des Bestellers erfüllt wird.
- 4.4. Der Besteller kann gegen unsere Forderungen nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
- 4.5. Der Besteller kann ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht nur aus demselben Auftrag geltend machen, nicht aus früheren oder anderen Aufträgen. Ist ein Auftrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft, ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten völlig ausgeschlossen.
- 4.6. Wir sind berechtigt, Vorschüsse und Vorauszahlungen zu verlangen.

5. Vermögensverschlechterung

- 5.1. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder werden uns Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers bekannt, sind wir berechtigt, die Auslieferung bestellter Ware oder die in Auftrag gegebenen Leistungen einzustellen. Wir sind ferner berechtigt, die sofortige Vorauszahlung aller unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen und gestundeten, einschließlich Wechselforderungen, zu verlangen oder die Stellung einer Sicherheit zu fordern.
- 5.2. Kommt der Besteller unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten.

6. Leistungszeit, Leistungsverzögerung

- 6.1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 6.2. Mit Fertigstellung und Bereitstellung der Ware zum Versand oder zur Abholung haben wir fristgerecht erfüllt. Ist ausnahmsweise als Liefertermin das Eintreffen der Ware beim Besteller vereinbart, gehen Verzögerungen auf dem Transport der Ware zu Lasten des Bestellers.
- 6.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe und Anordnungen, Krieg, Aufbruch, Transportschwierigkeiten, technische Betriebsstörungen u.a. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlichen Leistungszeiten nicht zu vertreten. Wir werden die Besteller unverzüglich vom Eintritt solcher Umstände benachrichtigen. Sie berechtigen uns die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach wenigstens dreiwöchiger Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- 6.5. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlicher Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.

7. Versand, Gefahrübergang

- 7.1. Wir liefern unfrei und unversichert ab Werk. Der Versand erfolgt nur auf Verlangen des Bestellers.
- 7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn der Transport von uns selbst durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten übernehmen.
- 7.3. Wird der Versand der Ware aus Gründen, die im Risikobereich des Bestellers liegen, verzögert, dann geht die Gefahr mit Absonderung und Bereitstellung auf den Besteller über. Wir sind dann berechtigt, sofort Rechnung zu stellen.
- 7.4. Wir versichern auf Wunsch den Transport der Ware für Name und Rechnung des Bestellers.

8. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 8.1. Bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent bleibt die Ware unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für von uns eingebaute Teile/Baugruppen bzw. Geräte in einem anderen Gegenstand voll bestehen.
- 8.2. Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen die einschlägigen Risiken zu versichern, mit der Maßgabe, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Für den Fall einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes, die nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns erfolgen kann, tritt der Besteller schon jetzt seine Forderung gegen den Erwerber sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 8.3. Für alle unsere Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und ungeachtet der Fälligkeit, auch aus anderen Aufträgen, räumt uns der Besteller bereits jetzt ein Pfandrecht an allen Gegenständen ein, die aus Anlaß des uns erteilten Auftrages in unseren Besitz gelangen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Wir gewährleisten, das unsere Produkte im Zeitpunkt der Übergabe frei von Fabrikations- und Materialmängel sind.
- 9.2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- 9.3. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden, sonst gilt die Lieferung als genehmigt. Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten abweichend hiervon die Vorschriften über die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers nach den §§ 377 und 378 HGB.
- 9.4. Die mangelhaften Liefergegenstände sind vollständig und in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, der Unvollständigkeit oder der Unrichtigkeit der Lieferung befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten oder auf unser Verlangen an uns zurückzusenden. Hierfür anfallende Verpackungs- und Versandkosten gehen zu unseren Lasten. Die Schadensbehebung erfolgt grundsätzlich in unserem Werk. Ist die Anlieferung nicht zumutbar oder aus technischen Gründen nicht möglich, entscheiden wir, durch wen und wo der Mangel behoben wird. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegen uns aus. Der Gewährleistungsanspruch erlischt ebenfalls, wenn der Besteller ohne unser Einverständnis Dritte mit der Besichtigung des Mangels beauftragt. Ebenso entfällt unsere Haftung durch unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Wartung, Betrieb und Einbau fremder Ersatzteile durch den Besteller sowie bei weiterem Betrieb nach Feststellung des Mangels.
- 9.5. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzteillieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 9.6. Der Verkauf oder die Verwendung von Gebrauchteilen erfolgt unter Ausschluß sämtlicher Gewährleistungsansprüche.
- 9.7. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.
- 9.8. Die oben genannten Ansprüche verjähren in sechs Monaten ab dem Datum der Lieferung.

10. Gewährleistungen bei "UL/Experimental"- Teilen

- 10.1. Der Besteller von UL/Experimental-Teilen wird hiermit darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um Einzelstücke handelt, die einer Musterprüfung nicht unterzogen wurden. Der Betrieb erfolgt auf eigenes Risiko des Bestellers unter Ausschluß aller Ansprüche hinsichtlich der Eignung und des Betriebsverhaltens, z.B. Schwingungen, Betriebstemperaturen u.ä., außer es trifft uns der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bei der Entwicklung des "Experimental"-Produktes.
- 10.2. Bei Fabrikations- und Materialmängel gelten die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen.

11. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Lieferung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 12.1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres Betriebes in 55270 Ober-Olm, Nieder-Olmer-Straße 16.
- 12.2. Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Mainz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.